

POSITIONSPAPIER DER FDP-FRAKTION: FÜR EINEN ZUKUNFTSSICHEREN ÄRZTLICHEN NOTDIENST

BEFREIUNG DER POOLÄRZTE VON DER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT IM BEREITSCHAFTSDIENST

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind zum Bereitschaftsdienst verpflichtet. Dieser sichert in sprechstundenfreien Zeiten die ambulante ärztliche Versorgung ab. Vertragsärzte können sich dabei durch sogenannte Poolärztinnen und Poolärzte vertreten lassen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Ärzte und Ärztinnen im Ruhestand oder Klinikärzte. Diese schließen dazu eine Vereinbarung mit der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ab. Dabei wird die Tätigkeit im Bereitschaftsdienst üblicherweise als selbstständige Tätigkeit ausgeführt.

Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, Aktenzeichen B 12 R 9/21 R), nachdem ein Poolarzt der Sozialversicherungspflicht unterlag, hat dazu geführt, dass mehrere KVen ihren teilweise mit Poolärzten organisierten Bereitschaftsdienst eingeschränkt haben, da die Sorge besteht, dass nun alle Poolärztinnen und Poolärzte nicht mehr als selbstständig, sondern als sozialversicherungspflichtig tätig eingestuft werden müssen. Entsprechend müssten die KVen mit allen Poolärztinnen und Poolärzten ein Arbeitsverhältnis eingehen. Dies ist von vielen Poolärztinnen und Poolärzten nicht gewollt, sodass sie sich in der Konsequenz aus dem Notdienst zurückziehen würden. Hinzu kommt, dass die Arbeitsverhältnisse zu großen organisatorischen Hürden und Mehrkosten für die KVen führen würden. Darüber hinaus hätte das Arbeitsverhältnis zur Folge, dass die KVen deutlich mehr Ärztinnen und Ärzte für den Notdienst einsetzen müssten, da die mit der Anstellung einhergehenden gesetzlichen Arbeitszeiten einen höheren ärztlichen Personaleinsatz pro Schicht vorschreiben. Besonders im ländlichen Raum ist dies eine nicht zu stemmende Herausforderung vor dem Hintergrund des dort bereits bestehenden Ärztemangels. Eine über Jahre in mehreren Bundesländern bewährte Praxis steht damit vor dem Aus

Die Ausfälle durch den Wegfall der Poolärztinnen und Poolärzte können nicht ohne Weiteres kompensiert werden. Wir befürchten, dass die derzeitige Regelungslücke die Sicherstellung der flächendeckenden medizinischen Versorgung gefährdet. Infolgedessen ist für Patientinnen und Patienten mit massiven Einschränkungen des Bereitschaftsdienstes vor allem in Nächten, mit sehr viel längeren Wartezeiten sowie verkürzten Öffnungszeiten in den Notfallpraxen zu rechnen. Durch die Einschränkungen im Bereitschaftsdienst werden deutlich mehr Patientinnen und Patienten auf die Notaufnahmen ausweichen. Somit wird auch Klinikpersonal die Einschränkungen im Notfalldienst der niedergelassenen Ärzteschaft auffangen müssen.

In den letzten Monaten seit dem Urteil kam es in der Folge zu Massenkündigungen durch die KVen, da die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finanzielle und bürokratische Folgen nach sich zieht. Die Kündigungen betreffen einen signifikanten Anteil aller Bereitschaftsdienste.

Dieser muss jetzt allein von den bereits in den Sprechstundenzeiten überlasteten niedergelassenen Ärzteschaft getragen werden. Konkret geht es um Zusatzbelastungen durch zusätzliche Wochenend- und Nachtdienste.

Mittel- und langfristig machen die Zusatzbelastungen im Bereitschaftsdienst auch die Niederlassung für den ärztlichen Nachwuchs weniger attraktiv. Bereits heute bestehende Nachbesetzungsschwierigkeiten könnten sich verschärfen. Wir dürfen keine Zeit mehr verlieren und müssen in Anbetracht der Dringlichkeit der Problematik umgehend gesetzgeberisch tätig werden.

Deshalb setzen wir uns als Freie Demokraten im Deutschen Bundestag für eine schnelle, rechtssichere Lösung im Sinne der Patientinnen und Patienten sowie der Ärztinnen und Ärzte ein. Konkret fordern wir eine gesetzliche Befreiung der Poolärztinnen und Poolärzte im Bereitschaftsdienst von der Sozialversicherungspflicht. Die Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht für Notärztinnen und Notärzte nach Paragraph 23c SGB V bietet hierbei eine sinnvolle Grundlage. Analog dazu sollte eine vergleichbare Regelung für Poolärztinnen und Poolärzte im Bereitschaftsdienst geschaffen werden, um die Attraktivität dieser wichtigen Tätigkeit zu erhalten und die bewährte Praxis bürokratiearm fortzuführen.

Regelungsvorschlag zum Bereitschaftsdienst

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

23c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 263), das zuletzt durch Artikel 31 G. v. 12.12.2019 BGBl. I S. 2652; dieses geändert durch Artikel 14 G. v. 22.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 408 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst und im Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeit neben

1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder des vertragsärztlichen Notdienstes oder
2. einer Tätigkeit als zugelassene oder angestellte Vertragsärztin oder Vertragsarzt oder als Ärztin oder Arzt in privater Niederlassung oder
3. von Ärztinnen und Ärzten als Empfänger von Versorgungsbezügen

ausgeübt werden. Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen keine Meldepflichten nach diesem Buch.